

Gemeindeordnung

Donnerstag, 16. September 2021

Inhalt

A. Zweck der Gemeindeordnung	2
B. Organisationsform der Gemeinde	2
C. Organe der Gemeinde	2
D. Gemeindeversammlung.....	2
E. Wahlen.....	3
F. Gemeinderat	3
G. Behörden und Kommissionen.....	3
H. Veröffentlichungen.....	4
I. Kur- und Ortstaxen.....	4
J. Rechtsmittel	4
K. Übergangsbestimmungen	4
L. Schlussbestimmungen.....	4

Die Einwohnergemeinde Zurzach erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz), folgende Gemeindeordnung

A. Zweck der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit der Organe.

B. Organisationsform der Gemeinde

In der Gemeinde Zurzach gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung nach §§ 19 ff des Gemeindegesetzes.

C. Organe der Gemeinde

1. Die Organe der Gemeinde sind:
 - a. die Gemeindeversammlung
 - b. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
 - c. der Gemeinderat
 - d. der*die *Frau Gemeindeammann
 - e. die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

D. Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Zurzach wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die in § 20 des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.
2. Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen und nach §§ 22 ff des Gemeindegesetzes durchgeführt.
3. Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.
4. Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

E. Wahlen

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.
2. Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

F. Gemeinderat

1. Der Gemeinderat besteht aus dem*der *Frau Gemeindeammann, dem*der Frau Vizeammann und fünf weiteren Mitgliedern.
2. Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen weiter alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
3. Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:
 - a. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken bis zu einem Betrage von CHF 2'000'000 pro Rechnungsjahr (unter Berücksichtigung der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand 01. Januar 2021).
 - b. Abschluss von Landkaufverträgen, Landverkaufsverträgen und Landtauschverträgen zum Zwecke der Durchführung von Strassen- und Wegkorrekturen sowie von Grenzbereinigungen, ohne Anrechnung an die Kompetenzsumme von lit. a).
 - c. Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen aller Art, mit Ausnahme von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes.
 - d. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.
 - e. Abschluss von Kaufrechtsverträgen, Vorkaufsverträgen und Rückkaufsverträge (im Sinne von lit. a)
 - f. Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
 - g. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

G. Behörden und Kommissionen

1. Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Finanzkommission: 5 Mitglieder
 - b. Steuerkommission: 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied
 - c. Wahlbüro: 6 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

2. Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget, die Prüfung der Gemeinderechnung und des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates sowie die Prüfung der Verpflichtungskredite, die der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

H. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in der Lokalzeitung „Die Botschaft“.

I. Kur- und Ortstaxen

Die Gemeinde Zurzach erhebt gestützt auf das kantonale Steuergesetz eine Kur- und Ortstaxe. Taxpflicht, Höhe, Erhebungsverfahren und Verwendung der Abgabe werden in einem separaten Kur- und Ortstaxenreglement festgelegt.

J. Rechtsmittel

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff des Gemeindegesetzes geregelt.

K. Übergangsbestimmungen

Bis zur rechtskräftigen Genehmigung der neuen Gemeindeordnung durch den Regierungsrat gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Zusammenschlussvertrag vom November 2019.

L. Schlussbestimmungen

Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Zurzach beschlossen am 4. November 2021.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung angenommen: 13. Februar 2022

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt:

GEMEINDERAT ZURZACH
Der Gemeindeammann
sig. Andi Meier

Der Gemeindeschreiber
sig. Daniel Baumgartner